

Übersichtsplan unmaßstäblich



**Rechtsgrundlagen**

**Baugesetzbuch (BauGB)**  
 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)**  
 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

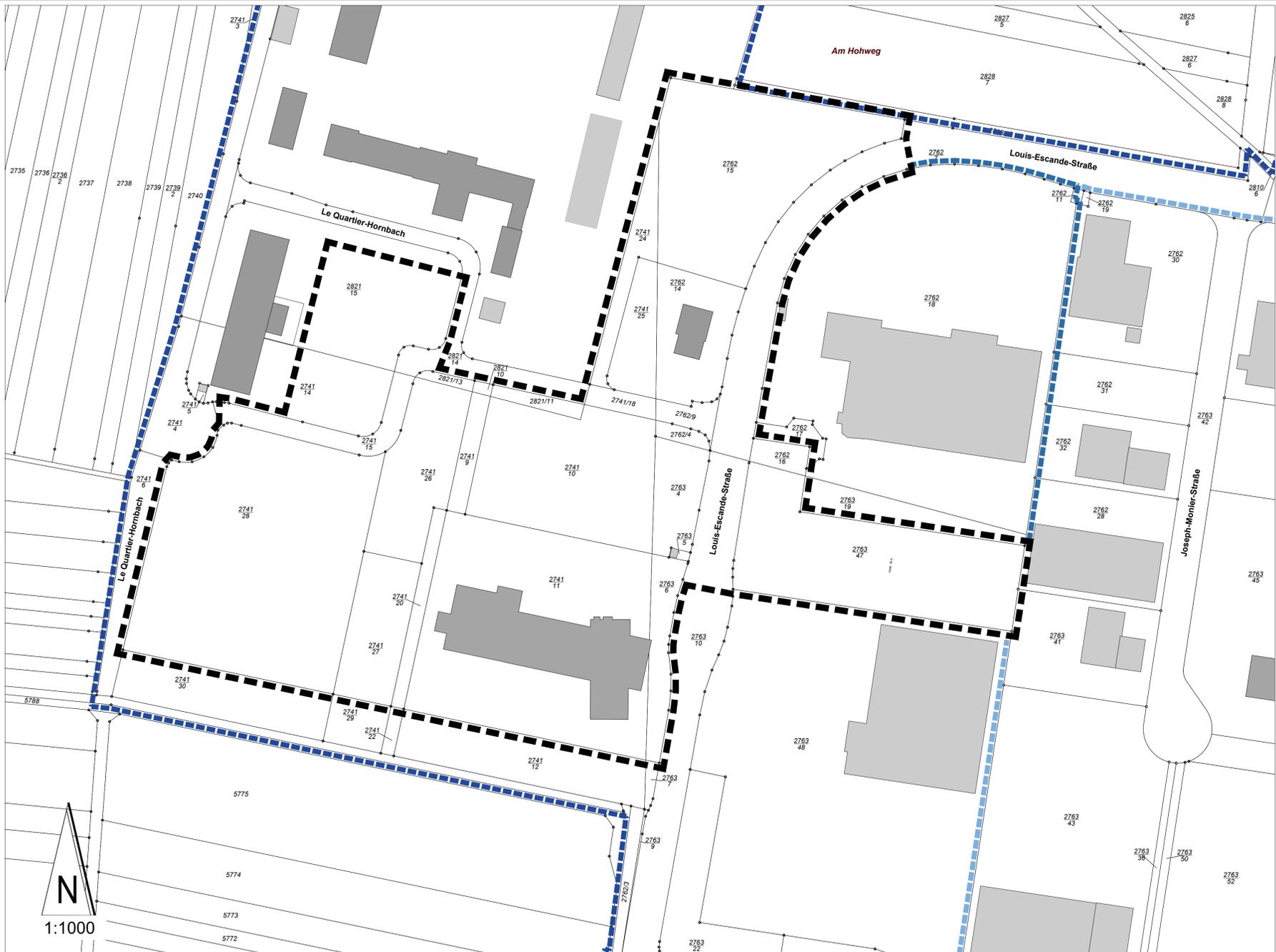
**Planzeichenverordnung (PlanZV)**  
 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)**  
 vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).

**Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)**  
 in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).

**Verfahren**

Aufstellung	
Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat	.....
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (Amtsblatt ... - ...) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	.....
Frühzeitige Beteiligung	
Beschluss der frühzeitigen Beteiligung durch den Stadtrat	.....
Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung (Amtsblatt ... - ...)	.....
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	.....
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	.....
Abwägungsbeschluss über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen	.....
Mitteilung des Abwägungsergebnisses an die Beteiligten	.....
Förmliche Beteiligung	
Beschluss der förmlichen Beteiligung durch den Stadtrat	.....
Öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung (Amtsblatt ... - ...)	.....
Förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	.....
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	.....
Abwägungsbeschluss über die im Rahmen der förmlichen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen	.....
Mitteilung des Abwägungsergebnisses an die Beteiligten	.....
Satzung	
Satzungsbeschluss durch den Stadtrat	.....
Ausfertigung	
Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzungen und örtlichen Bauvorschriften mit dem Satzungsbeschluss durch den Stadtrat am ..... übereinstimmt und hiermit ausgefertigt wird.	
Neustadt an der Weinstraße, den	.....
STADTVERWALTUNG	.....
Marc Weigel Oberbürgermeister	.....
Bekanntmachung	
Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung und Wirksamkeit des Bebauungsplans (Amtsblatt ... - ...) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	.....
Neustadt an der Weinstraße, den	.....
STADTVERWALTUNG	.....
Marc Weigel Oberbürgermeister	.....



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand März 2024 als Plangrundlage

**Zeichenerklärung**

"Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist".

Sonstige Planzeichen

- █ █ █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser Bebauungsplanänderung
- ▬▬▬▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des wirksamen Bebauungsplans "Kasernenstraße" vom 07.04.2003 und "Kasernenstraße, 1. Änderung" (Textfestsetzung), wirksam seit 02.05.2006
- ▬▬▬▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des wirksamen Bebauungsplans Kasernenstraße II. Änderung (Kino) vom 05.05.2016
- ▬▬▬▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des wirksamen Bebauungsplans Kasernenstraße III. Änderung und Erweiterung vom 12.07.2018

**Vermerk:**

Die textlichen Festsetzungen zu dem Bebauungsplan ..... sind in einem gesonderten Textteil wiedergegeben.  
 Neben den zeichnerischen Festsetzungen sind die Textfestsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes.  
 Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße